



**Stadt
Giengen**
an der Brenz

Benutzungsordnung

für die

Bühlturnhalle

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweck
- § 3 Öffnungszeiten / Hallenschließung
- § 4 Haftung
- § 5 Fundgegenstände
- § 6 Benutzung technischer Anlagen und des Regieraums
- § 7 Pflichten der Nutzer
- § 8 Elektronische Schließanlage
- § 9 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 10 Sicherheit
- § 11 Benutzung Sportplatz

II. Besondere Bestimmungen für sportliche Veranstaltungen

- § 12 Überlassung
- § 13 Benutzung

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Ausnahmen
- § 15 Gerichtsstand
- § 16 Inkrafttreten

Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter (Gender-Gedanke). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde jedoch nur die männliche Form verwendet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung getragen werden muss, soll dadurch nicht in Frage gestellt werden.

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

1. Die Bühlturnhalle (nachfolgend Halle genannt) einschließlich der Geräte und die Außenanlagen stehen im Eigentum der Stadt Giengen an der Brenz und werden von ihr als öffentliche Einrichtung ohne die Absicht der Gewinnerzielung betrieben.
2. Sie dient dem Sportunterricht der Giengener Schulen und wird den Giengener Kindertageseinrichtungen, Vereinen und Organisationen zur Nutzung zur Verfügung gestellt. In Abstimmung mit den Giengener Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereinen und Organisationen erstellt die Stadtverwaltung einen Hallenbelegungsplan, der für die Nutzer verbindlich ist. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes wird den jeweiligen Vereinsvorständen bzw. Verantwortlichen schriftlich mitgeteilt.
3. Die Halle steht den Vereinen und Organisationen nur zur Verfügung, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl von sieben Personen anwesend ist. Abweichungen sind hiervon in Absprache mit der Stadtverwaltung möglich.
4. Über Anträge auf Benutzung der Halle für sportliche Veranstaltungen entscheidet die Stadt. Eine Zulassung nichtsportlicher Veranstaltungen ist nur im Ausnahmefall und nur durch die Stadt möglich.
5. Bei Eigenbedarf durch die Stadt oder für den Fall, dass die Halle für Veranstaltungen Dritter benötigt wird, können die Übungsstunden von Vereinen und Organisationen nach vorheriger Benachrichtigung abgesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Stellung eines Ersatzraumes.

§ 2 Zweck

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geregelten Ablauf des Sporttrainings und anderen zugelassenen Veranstaltungen.
2. Mit der Benutzung der Halle anerkennt der Nutzer oder Veranstalter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sie gilt im Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Bei Übungs- und sonstigen Vereinsveranstaltungen ist der Übungsleiter bzw. Vereinsvorstand für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.
3. Einzelpersonen, Übungsgruppen oder Vereine, die gegen die Benutzungsordnung wiederholt verstoßen, können durch die Stadt von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 3 Öffnungszeiten / Hallenschließung

1. Die Halle steht dem Schulunterricht montags bis freitags ab 7:30 Uhr zur Verfügung. Die Belegung durch die Vereine ist am Nachmittag bis längstens 22:00 Uhr möglich. Die Halle muss einschließlich der Nebenräume spätestens um 22:15 Uhr vollständig geräumt sein.
2. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Halle ganztägig für den Übungsbetrieb geschlossen. Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen.
3. Während der Weihnachtsferien und vier Wochen in den Sommerferien steht die Halle einschließlich der Nebenräume für den Sportbetrieb und für Veranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die Zeitspanne in den Sommerferien, in der die Halle nicht benutzt werden kann, wird jeweils von der Stadtverwaltung festgesetzt.
4. Darüber hinaus kann die Halle während der Schulferien oder bei notwendigen Reinigungs- und Reparaturarbeiten geschlossen werden. Näheres bestimmt im Einzelfall die Stadt.

§ 4 Haftung

1. Der Aufenthalt in sämtlichen Räumlichkeiten der Halle sowie im dazugehörigen Außenbereich erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Personen- und Sachschäden tritt eine Haftung nur ein, wenn der Stadt oder ihren Beauftragten ein Verschulden nachgewiesen wird.
2. Die Stadt überlässt den Nutzern die Halle (inkl. Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befindet, auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Übungs- oder Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, die Räume, Geräte, Einrichtungen und Zugänge vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden. Mängel sind der Stadtverwaltung oder dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.
3. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter durch Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Stadt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Die Nutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden von der Stadt oder ihrer Beauftragten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

5. Die Nutzer verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, soweit der Schaden von der Stadt oder ihrer Beauftragten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
6. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
7. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

§ 5 Fundgegenstände

1. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Über gefundene Gegenstände wird von der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
2. Die Stadt übernimmt für aufbewahrte Kleidung sowie Geld- und Wertgegenstände keine Haftung.

§ 6 Benutzung technischer Anlagen und des Regieraums

1. Strom-, Heizungs- und Wasserversorgungseinrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
2. Zum Regieraum haben nur Sportlehrer und Übungsleiter Zutritt; bei Veranstaltungen auch die Mitglieder des DRK, welche zum Sanitätsdienst eingeteilt sind.
3. Das Bedienen der Ton- und Lautsprecheranlage, des Trennvorhangs, Fenster und Jalousien erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister bzw. durch eingewiesene Personen.

§ 7 Pflichten der Nutzer

1. Jede Übungsgruppe muss unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen, der von den nutzenden Vereinen/Organisationen gegenüber der Stadtverwaltung schriftlich zu benennen ist. Beim Schulsport nimmt diese Funktion der Sportlehrer wahr. Der Übungsleiter bzw. Sportlehrer ist dafür verantwortlich, dass die Benutzungsordnung und die sonstigen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.
2. Die Halle und ihre Räumlichkeiten dürfen erst betreten und benutzt werden, wenn der Übungsleiter oder dessen Stellvertreter bzw. der Sportlehrer anwesend ist. Dieser hat sich nach der Beendigung der Übungsstunden bzw. des Sportunterrichts vom ordnungsgemäßen

Zustand der Halle, des Geräteraumes, der Umkleieräume und der Toiletten zu überzeugen.

3. Der Übungsleiter oder dessen Stellvertreter bzw. der Sportlehrer prüft die Sportgeräte vor jeder Nutzung auf ihre Funktionsfähigkeit. Schadhafte Sportgeräte sind dem Hausmeister zu melden bzw. in das aufliegende Mängelbuch einzutragen und dürfen nicht mehr benutzt werden. Für Unfälle und Schäden, die beim Sportbetrieb oder durch Nutzung derartiger Sportgeräte eintreten, wird eine Haftung seitens der Stadt ausgeschlossen.

§ 8 Elektronische Schließanlage

1. Das Schließanlagensystem dient der Sicherheit und zur Erteilung von Berechtigungen zum Betreten der Halle. Die Stadt benennt einen Zugangsbeauftragten, der für den ordnungsgemäßen Ablauf zuständig ist.
2. Die Zugangsberechtigungen der einzelnen Benutzer werden durch den Zugangsbeauftragten festgehalten. Änderungen müssen umgehend mitgeteilt werden. Bei Belegungen außerhalb des Belegungsplans, wie zum Beispiel am Wochenende, muss mindestens 2 Wochen vor der Belegung mit dem Zugangsbeauftragten Verbindung aufgenommen werden.
3. Die Weitergabe der Transponder an andere Personen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Sollte in Ausnahmefällen die kurzfristige Weitergabe eines Transponders nicht zu umgehen sein, verbleibt die volle Verantwortung beim ursprünglichen Benutzer.
4. Nach Beendigung der Übungsstunde oder Veranstaltung ist darauf zu achten, dass die Haupteingangstür ins Schloss gefallen und die Halle verschlossen ist.

§ 9 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Am Sportbetrieb darf nur mit sauberen Hallenturnschuhen (Sohlen ohne Farbabrieb, Stollen, Noppen, Spikes) teilgenommen werden.
2. Zum An- und Auskleiden sind die Umkleieräume zu benutzen. Die Verwendung von Glasflaschen, Glasbehältnissen in der Halle, den Umkleieräumen und Duschen ist untersagt. Das Licht in den Umkleieräumen ist während der Übungsstunde zu löschen.
3. Die vorhandenen Dusch- und Waschanlagen stehen den Sporttreibenden zur Verfügung. Hierbei ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken. Ein Anspruch auf Warmwasser besteht jedoch nur insoweit, als die Bereitstellung dessen ohne weitere Umstände möglich ist.
4. Sämtliche Nutzer haben für pünktlichen Beginn und pünktliches Ende der Übungsstunde zu sorgen. Entfallen Schul-, Übungsstunden oder Verbandsspiele, so ist der Hausmeister unverzüglich zu unterrichten. Wird die Halle in den Sommer- bzw. Wintermonaten nicht benötigt,

so ist die Stadtverwaltung davon in Kenntnis zu setzen. Änderungswünsche der Hallenbelegung sind mit der Stadtverwaltung abzuklären.

5. Das Aufstellen und Entfernen der Turngeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen.
6. Geräte und sonstige Übungsgegenstände sind nach Beendigung der Übungsstunden wieder ordnungsgemäß aufzuräumen. Der anwesende Übungsleiter ist hierfür verantwortlich.
7. Verboten ist vor allem a) das Benutzen von Hanteln und solchen Sportgeräten, welche an der Halle oder am Inventar Schäden verursachen können; b) Rollschuhlaufen, Skateboard fahren usw. sowie das Fallenlassen von schweren Gegenständen; c) das Harzen von Händen und Bällen; d) der Genuss oder Verkauf alkoholischer Getränke während des Übungsbetriebs, e) das Wegwerfen von Abfällen aller Art und das Ausspucken auf den Fußboden. Gegen Wände und Decken darf nicht absichtlich gestoßen oder geschlagen werden.
8. Nicht stadteigene Geräte und Schränke können in begründeten Ausnahmefällen nur mit Genehmigung der Stadt in der Halle untergebracht werden. Eine Haftung für diese Gegenstände übernimmt die Stadt nicht.
9. Die Halle und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, die jeweiligen Benutzer haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Übungsleiter unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Der Hausmeister ist verpflichtet, festgestellte Schäden unverzüglich der Stadt zu melden und den Verursacher zu ermitteln.
10. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß für den Schulsport.

§ 10 Sicherheit

1. Den Anweisungen des Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten der Halle verboten. Gleiches gilt für das Mitbringen von Tieren.
3. Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind zu beachten. Darin festgelegte Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz, zur Branderkennung, Brandbekämpfung und zum Verhalten im Falle eines Brandes sind zu berücksichtigen. Notausgänge dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

§ 11 Benutzung Sportplatz

1. Nach Benutzung des Sportplatzes sind die Fußball- bzw. Turnschuhe vor der Halle auszuziehen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Schuhe am Waschplatz zu säubern.

Dabei ist darauf zu achten, dass größere Verunreinigungen entfernt werden und der Waschplatz sauber zu hinterlassen ist.

2. Geräte, welche auf dem Sportplatz benutzt werden, müssen nach Gebrauch gesäubert und an ihren Platz in der Halle zurückgebracht werden.

II. Besondere Bestimmungen für sportliche Veranstaltungen

§ 12 Überlassung

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Stadt kann die Überlassung der Halle von der Erfüllung zusätzlicher in dieser Benutzungsordnung nicht festgeschriebenen Auflagen abhängig machen.
2. An den Werktagen von Montag bis Freitag richtet sich die Nutzung der Halle nach dem jeweils gültigen Belegungsplan. Die schulische Nutzung hat Vorrang vor jeder anderen Nutzung.
3. Anträge sind schriftlich und mindestens vier Wochen vorher bei der Stadtverwaltung zu stellen. Diese müssen Angaben über den Veranstalter, Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten enthalten. Außerdem muss ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter namentlich benannt werden.

Die Halle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.

4. Kann eine Veranstaltung nicht an dem festgelegten Termin durchgeführt werden, so ist die Stadtverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.

§ 13 Benutzung

1. Der Veranstalter oder Benutzer der Halle hat die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen verantwortlich. Ebenso gelten die Vorschriften der VStättVO.
2. Während der Überlassung über der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht der Stadt bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung auf den Hausmeister übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter in Absprache mit dem Hausmeister unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

3. Bei nichtsportlichen Veranstaltungen muss bei Bedarf auf entsprechende Schutzvorkehrungen für den Hallenboden geachtet werden.
4. Bediensteten der Stadt ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausnahmen

Die Stadt Giengen hält sich die Möglichkeit offen, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zu gestatten.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Heidenheim.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 01.01.1981.

Giengen an der Brenz, den 22.04.2021

gez.

Dieter Henle
Oberbürgermeister